

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
(10. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/5566 –**

**Entwurf eines Gesetzes über das Zweckvermögen des Bundes bei der
Landwirtschaftlichen Rentenbank und zur Änderung des Gesetzes über die
Landwirtschaftliche Rentenbank**

A. Problem

Durch den Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze wurde das Entschuldungsabwicklungsgesetz aufgehoben. Da keine An- oder Abschlussregelung für die §§ 10 und 11 des Entschuldungsabwicklungsgesetzes getroffen wurden, welche die gesetzlichen Grundlagen für ein Zweckvermögen des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank enthielten, entstand für diesen Bereich eine Regelungslücke.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient zum einen der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für das Zweckvermögen des Bundes und damit der Schließung der entstandenen Regelungslücke.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/5566.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/5566 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 15. Juni 2005

Der Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Dr. Herta Däubler-Gmelin
Vorsitzende

Gabriele Hiller-Ohm
Berichterstatterin

Peter Bleser
Berichterstatter

Friedrich Ostendorff
Berichterstatter

Hans-Michael Goldmann
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Gabriele Hiller-Ohm, Peter Bleser, Friedrich Ostendorff und Hans-Michael Goldmann

I. Verfahrensablauf

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 178. Sitzung am 2. Juni 2005 den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/5566 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft sowie zur Mitberatung an den Finanzausschuss überwiesen.

Der Bundesrat hat in seiner 811. Sitzung am 27. Mai 2005 zu dem Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Zum 31. Dezember 2004 betrug das Zweckvermögen des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank (LR) 110 070 470,33 Euro, es soll der Verbesserung der Agrarstruktur und der Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe dienen.

Das Zweckvermögen des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank erhielt von 1952 bis zum 26. Oktober 2001 seine rechtliche Grundlage durch die §§ 10 und 11 des Entschuldungsabwicklungsgesetzes. Guthaben, Forderungen und Rechte gingen auf die LR über und ein Treuhandverhältnis wurde begründet. Danach war das Zweckvermögen von der Bank für den Bund zu verwalten und für die Verzinsung und Tilgung von Ablösungsschuldverschreibungen zu verwenden, wobei letzteres mittlerweile als erledigt gilt.

Das Entschuldungsabwicklungsgesetz wurde am 26. Oktober 2001 unter anderem durch den Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze aufgehoben und keine An- oder Abschlussregelungen für das Zweckvermögen getroffen. Für das Vermögen entstand auf diese Weise eine entsprechende Regelungslücke, welche durch den vorliegenden Gesetzentwurf behoben werden soll.

Im vorliegenden Gesetzentwurf wird bestimmt, dass die Bank das Zweckvermögen weiterhin treuhänderisch für den

Bund verwaltet und damit eine verfügungsberechtigte Treunehmerin darstellt. Während der Bund als Treugeber im Innenverhältnis zwischen Bund und Bank weisungs- und regelungsbefugt ist, soll die Bank im Außenverhältnis als Verfügungsberechtigte auftreten.

Das Vermögen soll nach den bisherigen Vorgaben auch weiterhin als Zweckvermögen bestehen bleiben. Der Gesetzentwurf enthält zudem nähere Bestimmungen für die Zweckbestimmung des Zweckvermögens und die Richtlinienkompetenz des Bundes. Demnach soll das Zweckvermögen der Förderung von Innovationen in der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, dem Gartenbau und der Fischerei dienen. Mit den Mitteln sollen die vorwettbewerbliche Entwicklung sowie die Markt- und Praxiseinführung von Innovationen gefördert werden. Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft erhält dabei die Kompetenz zum Erlass von Verwaltungsvorschriften auf Basis der gesetzlich festgelegten Zweckbestimmung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 101. Sitzung am 15. Juni 2005 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

IV. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/5566 in seiner 73. Sitzung am 15. Juni 2005 ohne Aussprache mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen.

Berlin, den 15. Juni 2005

Gabriele Hiller-Ohm
Berichterstatlerin

Peter Bleser
Berichterstatler

Friedrich Ostendorff
Berichterstatler

Hans-Michael Goldmann
Berichterstatler

